

Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III)

Infoblatt PR-Verpflichtungen

Az.: 20-8400.02(MEPL III)

Stand: 12. August 2016

Anlage zum Zuwendungsbescheid des Förderprogramms:

- Landschaftspflegerichtlinie (LPR) B - E (Maßnahme des UM)
- Naturnahe Gewässerentwicklung (UM)
- Beratung landwirtschaftlicher Betriebe (MLR)
- Zusammenarbeit (Europäische Innovationspartnerschaft EIP / Pilotprojekte) (MLR)
- Bildung und Qualifizierung in der Landwirtschaft (MLR)
- Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) (MLR)
- Diversifizierung (MLR)
- Marktstrukturverbesserung (MLR)
- Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)/Flurneuordnung (MLR)
- Naturparkförderung (MLR)
- Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) (MLR)
- Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF) (MLR)

Für LEADER gilt ein gesondertes Infoblatt.

im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans
Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020
(MEPL III)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Rechtsgrundlagen | 2 |
| 2. Internetseite | 2 |
| 3. Informations- und Kommunikationsmaterial | 3 |
| 4. Gestaltung der Erläuterungstafeln/Poster bei Vorhaben | 3 |
| 4.1 Investitionsvorhaben mit mehr als 50.000 Euro öffentliche Unterstützung..... | 3 |
| 4.2 Investitionsvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung | 3 |
| 4.3 GAK-geförderte Investitionsvorhaben | 3 |
| 5. Konsequenzen bei Nichteinhaltung | 4 |
| 6. Technische Merkmale | 4 |
| 7. Logos | 5 |

1. Rechtsgrundlagen

Die Begünstigten der o. g. MEPL III-Förderprogramme müssen Auflagen zur Öffentlichkeitsarbeit (PR-Verpflichtungen) einhalten. Ziel der von der Europäischen Union geforderten Informations- und PR-Maßnahmen ist, den Beitrag der Europäischen Union zur Förderung des Vorhabens bekannt zu machen.

Gemäß MEPL III (Kapitel 15.3) und *Verordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)* (Artikel 13 und Anhang III) und der *Verordnung (EU) Nr. 669/2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 808/2014* gelten zur Einhaltung der Informationsauflagen und Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit für die Begünstigten folgende Bestimmungen:

2. Internetseite

Wenn eine für gewerbliche Zwecke genutzte Internetseite besteht, hat der Begünstigte während des Durchführungszeitraums¹ des Vorhabens die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER auf der Internetseite zu informieren, soweit eine Verbindung zwischen dem Zweck der Website und der Unterstützung des Vorhabens besteht.

Der Hinweis auf die ELER-Beteiligung umfasst eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, dessen Ziele und ggf. Ergebnisse. Dabei werden das EU-Logo, das MLR²-Logo (bei Förderprogrammen des MLR), das UM³-Logo (bei Förderprogramme des UM), bei GAK⁴-Beteiligung zusätzlich das BMEL⁵-Logo und ggf. das LEADER- und Glücksspirale-Logo oder das Logo der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) Agri verwendet.

Zudem ist ein Link (Hyperlink) zur Website der Kommission, die den ELER betrifft (http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm) einzurichten.

Diese Maßgabe gilt unabhängig von der Höhe des Förderbetrags.

Beispiele:

- Der/die Begünstigte wirbt auf seiner/ihrer gewerblich genutzten Internetseite für seinen Hofladen. Wenn er für ein Vorhaben in dem Bauernladen eine Förderung aus dem ELER erhält, weist er im Internetauftritt auf die Förderung mit den oben genannten Angaben hin.
- Ein Vermarktungsunternehmen wirbt für ein bestimmtes Erzeugnis. Wenn Vorhaben zur Herstellung dieser Erzeugnisse aus dem ELER gefördert werden, ist darauf mit den oben genannten Angaben hinzuweisen.

¹ Der Durchführungszeitraum beginnt mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheids und endet mit der Auszahlung (Abschlusszahlung) des Förderbetrags.

² Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

³ Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

⁴ Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

⁵ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

3. Informations- und Kommunikationsmaterial

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (Broschüren, Faltblätter, Flyer, Mitteilungsblätter, Plakate, Werbeartikel) des vom ELER kofinanzierten Vorhabens hat die/der Begünstigte auf der Titelseite auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem ELER hinzuweisen.

4. Gestaltung der Erläuterungstafeln/Poster bei Vorhaben

4.1 Investitionsvorhaben mit mehr als 50.000 Euro öffentliche Unterstützung

Während des Durchführungszeitraums eines Vorhabens, das mit mehr als 50.000 Euro öffentlich unterstützt wird, informiert die/der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER durch Anbringen eines Posters (Mindestgröße DIN A3, mindestens laminiert) mit Informationen über das Projekt. Das Poster enthält die in Ziffer 6 genannten Merkmale und wird an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort angebracht.

4.2 Investitionsvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung

- Während des Durchführungszeitraums eines Vorhabens, das mit mehr als 500.000 Euro öffentlich unterstützt wird, informiert die/der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER durch das Anbringen einer Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A2).
- Nach Abschluss der Durchführung des Vorhabens (spätestens drei Monate danach) bringt die/der Begünstigte an einer gut sichtbaren Stelle am Vorhaben, bei natürlichen Personen als Förderempfänger auch am Standort der Privatadresse, auf Dauer (bis fünf Jahre nach Abschlusszahlung, bei Flurneuordnungen bis fünf Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen im Rahmen der Widerspruchserledigung) eine Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A2) an. Die Erläuterungstafel gibt Aufschluss über die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervor. Das Poster enthält die in Ziffer 6 genannten Merkmale.

4.3 GAK-geförderte Investitionsvorhaben

Bei Vorhaben, die mit Mitteln aus der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert werden, ist das Poster / die Erläuterungstafel ab einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von mehr als 50.000 Euro während des Durchführungszeitraums anzubringen. Diese Regelung gilt sowohl bei mit EU-Mitteln kofinanzierten Förderungen, als auch bei Förderungen ausschließlich mit GAK-Mitteln (siehe Muster 1).

Bei Vorhaben, die mit reinen GAK-Mitteln gefördert werden, kann auf das Logo der EU verzichtet werden (siehe Muster 4).

5. Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Für den Fall eines Verstoßes wegen Nicht-/Schlechterfüllung durch den/die Begünstigte/n wird der/die Begünstigte bei erster Feststellung zur korrekten Umsetzung aufgefordert. Wird trotz Abhilfeaufforderung weiterhin gegen die PR-Verpflichtungen verstoßen, sind die Regeln für sonstige Auflagenverstöße anzuwenden mit der Folge von Sanktionierungen nach Schwere, Dauer, Ausmaß und Häufigkeit gem. Art. 35 der VO (EU) Nr. 640/2014.

6. Technische Merkmale

Informations- und Kommunikationsmaterial und Poster/Erläuterungstafeln müssen grundsätzlich folgende Merkmale erfüllen:

- Bezeichnung/Hauptziel des Vorhabens,
- das Logo der Europäischen Union zusammen mit der Bezeichnung "Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete",
- das Logo des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (bei Maßnahmen des MLR)
- das Logo des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (bei Maßnahmen des UM),
- zusätzlich das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bei Vorhaben, die aus den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)" kofinanziert sind,⁶
- für die im Rahmen von LEADER finanzierten Vorhaben, Aktionen und Maßnahmen zusätzlich das LEADER-Logo (siehe Muster 2),
- für die im Rahmen der „Europäischen Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-AGRI) finanzierten Vorhaben das EIP-Logo (siehe Muster 5),
- für die im Rahmen der Lotterie-Glücksspirale finanzierten Aktionen und Maßnahmen zusätzlich das Glücksspirale-Logo (siehe Muster 3),
- den QR-Code der MEPL III-Internetseite – bei LEADER-Vorhaben auf die Internetseite der LEADER-Aktionsgruppe.
- Die Bezeichnung des Vorhabens und das Logo der Europäischen Union mit der Erläuterung zur Rolle der Europäischen Union müssen mindestens 25 % der Fläche auf den Erläuterungstafeln oder Postern einnehmen.

⁶ Bei Vorhaben, die ausschließlich mit GAK-Mitteln gefördert werden, ist kein EU-Logo erforderlich (siehe Muster 4).

7. Logos

| | |
|--|--|
| <p>Europäische Union</p> | |
| <p>Bei farbiger Gestaltung sind für die Europaflagge die Farben für die Rechteckfläche: PANTONE REFLEX BLUE (100 % Cyan/80 % Magenta) und für die Sterne: PANTONE YEL-LOW (100 % Yellow) zu verwenden.</p> |  |
| <p>Bei einfarbiger Reproduktion ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.</p> |  |
| <p>Wenn Blau die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.</p> |  |
| <p>Das Emblem sollte nach Möglichkeit auf weißem Hintergrund abgebildet werden. Von einem mehrfarbigen Hintergrund ist abzuraten, insbesondere wenn er nicht mit Blau harmoniert. Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entsprechen sollte.</p> |  |
| <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</p> |  |
| <p>- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg - Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg</p> <p>Die Verwendung des Landeswappens und des Landeslogos mit dem Textzusatz Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bzw. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Für die Begünstigten im Rahmen des MEPL III liegt die Genehmigung des Innenministeriums Baden-Württemberg vor. Gestattet ist eine Abbildung und Verwendung, versehen mit einem deutlichen Hinweis auf die Förderung durch das Land, ausschließlich für den geförderten Zweck und im Zusammenhang mit der vom Land Baden-Württemberg geförderten Maßnahme (im Rahmen der Verpflichtungen der Begünstigten bezüglich der Informations- und PR-Maßnahmen gemäß ELER-VO). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das für das Wappenrecht zuständige Innenministerium Baden-Württemberg (poststelle@im.bwl.de).</p> |  <p>Baden-Württemberg MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ</p>  <p>Baden-Württemberg MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT</p> |
| <p>LEADER</p> |  |

| | |
|--|---|
| <p>Lotterie Glücksspirale</p> |  |
| <p>Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-AGRI)</p> |  |
| <p>QR-Code (Link zur Internetseite MEPL III)</p> |  |

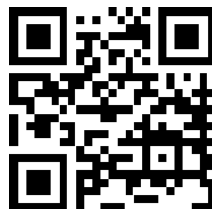
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
mitfinanziert durch das Land Baden-Württemberg und den Bund



Bezeichnung der Maßnahme

**Ein Vorhaben des Maßnahmen- und Entwicklungsplans
Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III)**



www.mepl.landwirtschaft-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
mitfinanziert durch das Land Baden-Württemberg



Bezeichnung des Vorhabens

**Vorhaben des Maßnahmen- und Entwicklungsplans
Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III)**



www.mepl.landwirtschaft-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
mitfinanziert durch das Land Baden-Württemberg



Bezeichnung des Vorhabens

**Vorhaben des Maßnahmen- und Entwicklungsplans
Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III)**



www.mepl.landwirtschaft-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Gefördert durch die

GlücksSpirale

VON  **LOTTO**

Vorhaben des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)

Bezeichnung des Vorhabens



www.mepl.landwirtschaft-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)

Hier investiert Europa in die Ländlichen Gebiete mitfinanziert durch das Land Baden-Württemberg



Bezeichnung des Vorhabens

**Vorhaben des Maßnahmen- und Entwicklungsplans
Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III)**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



www.mepl.landwirtschaft-bw.de

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)

Hier investiert Europa in die Ländlichen Gebiete mitfinanziert durch das Land Baden-Württemberg



Bezeichnung des Vorhabens

**Vorhaben des Maßnahmen- und Entwicklungsplans
Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III)**



www.mepl.landwirtschaft-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

